

Brandmeldevertrag für die Aufschaltung einer automatischen Brandmeldeanlage zur Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg

Abgeschlossen zwischen:

1. Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg,
beim Gräble 10, 6800 Feldkirch als Betreiber der Rettungs- und
Feuerwehrleitstelle Vorarlberg:

Adresse: *Rettungs- und Feuerwehrleitstelle
Florianistrasse 1a
6800 Feldkirch*

2. Dem Betreiber der Brandmeldeanlage:

Adresse:

Über den Anschluss der Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldestelle.

I

Brandmeldeanlagen haben grundsätzlich der TECHNISCHEN RICHTLINIE
VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 123 S in der jeweils letztgültigen
Fassung zu entsprechen.

II

Der Montageort des Feuerwehrschranks (FSS) und des
Feuerwehrbedienfeldes (FBF) sind erforderlichenfalls mit der zuständigen
Feuerwehr abzustimmen. Der Standort des Schränkes ist zumindest mit einer
oranen Blitzleuchte zu kennzeichnen.

III

Das Österreichische Rote Kreuz wird nach Maßgabe der jeweiligen öffentlich-
rechtlichen Vorschriften Brandmeldungen als Notrufe entgegennehmen und gemäß
diesen Vorschriften einschreiten. Insbesondere wird sie Alarme unverzüglich an die
Feuerwehr weiterleiten.

IV

Der Betreiber hat einen Brandschutzbeauftragten oder eine für die Brandmeldeanlage zuständige Person zu benennen, der die Aufgaben entsprechend der TECHNISCHEN RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 119 O und 120 O zu erfüllen hat.

V

Der Anschluss dieser Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldestelle erfolgt laut TECHNISCHER RICHTLINIE VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 114 S in der jeweils letztgültigen Fassung.

Voraussetzungen für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind:

- RFL Datenblatt unterschrieben durch die örtliche Feuerwehr
- Bestätigung einer staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle über die im Laufenden befindliche Überprüfung und die prinzipielle Mängelfreiheit der Anlage.
- Der mängelfreie Überwachungsbericht einer staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle ist spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme des Alarmsenders dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg nachzureichen.

Hinweis: Bei Versäumen der Frist zur Vorlage des Überwachungsberichtes wird die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Baubehörde in Kenntnis gesetzt.

VI

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat alles zu unternehmen, um Fehl- und Täuschungsalarme hintanzuhalten. Er hat beispielsweise durch eine Wartungsvereinbarung dafür Sorge zu tragen, dass alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen ausgeschöpft werden. Die Brandmeldeanlage ist alle zwei Jahre von einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle einer Revision unterziehen zu lassen.

VII

Die Aufbewahrung und Umfang der Brandschutzpläne und der Feuerwehrlaufkarten hat entsprechend der TECHNISCHEN RICHTLINIE VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 121 O bzw. der TECHNISCHEN RICHTLINIE VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 114 S zu erfolgen.

VIII

Jeder Alarmeingang (ausgenommen siehe Punkt XII) bei der öffentlichen Brandmeldestelle wird als Aufforderung zu einem Feuerwehreinsatz gewertet. Die Ausrückordnung (Anzahl und Art der Fahrzeuge, Geräte und Mannschaft) wird von der jeweiligen Feuerwehr festgelegt.

IX

Das Österreichische Rote Kreuz, übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der unterbliebenen oder verspäteten Weiterleitung des eingegangenen Alarmes oder des verspäteten Einsatzes der Feuerwehr besteht.

Ebenso wird eine Haftung bei mangelhaftem Erfolg des Feuerwehreinsatzes ausgeschlossen.

X

Im Falle von mehr als drei Fehl- oder Täuschungsalarmen pro Vierteljahr behält sich das Österreichische Rote Kreuz und / oder die zuständige Feuerwehr das Recht vor, die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren und über diese weiterführende Maßnahmen zur Verringerung der Fehl- oder Täuschungsalarme zu veranlassen.

XI

Das in der TECHNISCHEN RICHTLINIE VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (TRVB) 123 S beschriebene Kontrollbuch ist dem Österreichische Rote Kreuz und der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

XII

Das Österreichische Rote Kreuz nimmt für Installation, Wartung und technische Überprüfung notwendige Proberufe bzw. Probealarme an Werktagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0043 5522 201 entgegen.

XIII

Für die laufende Eigenkontrolle der Brandmeldezentrale, sowie für die Entgegennahme von Probealarmen verpflichtet sich der Teilnehmer zur Leistung eines jährlichen Entgeltes in der Höhe von € 541,00- exkl. MWST. (Stand 2018) an das Österreichische Rote Kreuz. Die Fälligkeit ist jeweils im Jänner des Kalenderjahres. Dieser Betrag ist wertgesichert, wobei als Wertmesser der im Amtsblatt für das Land Vorarlberg verlautbarte Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vereinbart wird.

XIV

Bei Fehl- und Täuschungsalarmen, ist die Feuerwehr berechtigt beim Betreiber, den Betrag von bis zu € 415,00 (Stand 2016) einzuheben
Dieser Betrag ist wertgesichert, wobei als Wertmesser der im Amtsblatt für das Land Vorarlberg verlautbarte Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vereinbart wird.

Der Betreiber des Gebäudes / der Brandmeldeanlage:

Ort _____, am _ _____

Firmenmäßige Zeichnung

Für das Österreichische Rote Kreuz:

Ort _____, am _ _____

Firmenmäßige Zeichnung